

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES FINALEN ANGEBOTES

(verbleibt beim Bieter)

An

die Bieter

Vergabeart:
Verhandlungsverfahren
Vergabenummer:
20119-24 AFIS
Ablauf der Angebotsfrist:
08.12.2025 (24:00 Uhr)
Ablauf der Frage-/Auskunftsfrist:
01.12.2025 (18:00 Uhr)
Ablauf der Binde-/Zuschlagsfrist:
08.01.2026

Berlin, den 24.11.2025

20119-24 - Archivfachinformationssystem (AFIS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die offenen und konstruktiven Verhandlungen. Anhand Ihrer Vorschläge und Rückmeldungen haben wir die Vergabeunterlagen (siehe nachstehend) angepasst.

Sie werden hiermit gebeten, nunmehr ein **endgültiges und verbindliches Angebot** für die oben genannte Leistung nach Maßgabe der nachstehenden Vergabeunterlagen und Bedingungen einzureichen. Bitte beachten Sie bei der Angebotserstellung auch die nachstehenden Hinweise.

Das Angebot muss vollständig sein und den Vorgaben der Vergabeunterlagen entsprechen. Verhandlungsvorschläge sind im jetzigen Stadium des Vergabeverfahrens nicht mehr zulässig. Sofern Ihrerseits noch Ungewissheiten oder Fragen bestehen, nutzen Sie bitte (vor Ablauf der o.g. Frage- und Auskunftsfrist) die Möglichkeit, Bieterfragen zu stellen.

Die Biiterrundschreiben aus früheren Verfahrensstadien wurden in die Vergabeunterlagen eingearbeitet. Für den Fall, dass bisher gestellte Bieterfragen aus früheren Verfahrensstadien fortbestehen und in den Vergabeunterlagen aus Ihrer Sicht noch nicht zufriedenstellend abgebildet sein sollten, bitten wir Sie, diese Bieterfragen jetzt nochmals einzureichen, damit eine neue Antwort unter Berücksichtigung der angepassten Vergabeunterlagen erfolgen kann.

Wir danken Ihnen für Ihre Beteiligung am Vergabeverfahren und freuen uns auf Ihr Angebot.

Vergabeunterlagen für das endgültige und verbindliche Angebot

Für die Abgabe der endgültigen und verbindlichen Angebote sind die nachstehenden Vergabeunterlagen – gegebenenfalls ergänzt durch Biiterrundschreiben der Vergabestelle – relevant und werden mit dieser Aufforderung – teilweise in geänderter Version – zur Verfügung gestellt. Die Vergabeunterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://langwieser.de/2011924vergabeunterlagen>

	zum Verbleib		zur Einreichung	
	im Vergabeverfahren zu beachten	wird Vertragsbestandteil	mit dem Angebot	auf gesondertes Verlangen
C.3 Angebotsaufforderung und Angebotsbedingungen	X			
D.1 Leistungsbeschreibung (Version 2.0)		X		
D02-01 - D02-10 Anlagen zur Leistungsbeschreibung		X		
E.1 Rahmenvereinbarung (Version 2.0)		X		
E.2.1 EVB-IT-Erstellung (Version 2.0) mit E02-2 AGB		X		
E.3.1 EVB-IT-Cloud (Version 2.0) mit E03-2 AGB		X		
E.4.1 BVB Berlin mit E04-2 Anlage (Tarifbroschüre)		X		
E05 VOL/B		X		
F.2 Angebotsschreiben (mit Preisblatt)		X	X	

Die vorgenannten Vergabeunterlagen sind in ihrer fortgeschriebenen Fassung zu beachten und – vorbehaltlich weiterer Fortschreibungen und/oder Änderungen (z.B. aufgrund von Bieterfragen) – bei der Erstellung der Angebote zugrunde zu legen.

Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Mit dem endgültigen und verbindlichen Angebot sind von den Bietern die folgenden Unterlagen mit allen geforderten Erklärungen bzw. Angaben einzureichen:

- **Angebotsschreiben (Formblatt F.2)** mit den darin geforderten Angaben/Erklärungen
- **Datenblätter/Beschreibung der angebotenen Produkte** (s. Leistungsbeschreibung)
- **Lebensläufe zum angebotenen Personal** (s. Leistungsbeschreibung)
- **Projektrealisierungsplan** (s. Kap. 4.1 der Leistungsbeschreibung)
- **Ausführungskonzept** (s.u. Zuschlagskriterium Qualität/Leistung)

Bitte beachten Sie, dass das endgültige und verbindliche Angebot für sich genommen vollständig sein und alle geforderten Erklärungen bzw. Angaben enthalten muss. Im Angebotsschreiben sind die dem Angebot beigefügten Anlagen zu bezeichnen. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Vergabestelle behält sich vor, unvollständige Angebote vervollständigen zu lassen, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Die Vergabestelle kann (z.B. aus Zeitgründen) auf eine Nachforderung verzichten; in diesem Fall werden unvollständige Angebote ausgeschlossen.

Im **Angebotsschreiben** (Formblatt F.2) sind alle geforderten **Preise** einzutragen. Die angebotenen Preise müssen sämtliche Kosten für eine nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung vollständige und mangelfreie Leistung enthalten.

Dem Angebot sind **Datenblätter** und/oder nähere Angaben bzw. Beschreibungen zur angebotenen Software (AFIS und virtueller Lesesaal), zu den jeweils zugehörigen Programm-Modulen und/oder Tools/Werkzeugen, zum jeweiligen Stand der Software (Version/Release), zu den gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen an die Anforderungen der Leistungsbeschreibung sowie zu den gegebenenfalls jeweils vorausgesetzten Systembedingungen beizufügen.

Mit dem Angebot sind die zur Auftragsausführung vorgesehenen Personen (s. Kapitel 2.13, 3.8 und 4.1 der Leistungsbeschreibung) namentlich zu benennen. Zu den benannten Personen sind dem Angebot jeweils kurze, prägnante **Lebensläufe** beizufügen.

Dem Angebot ist ein **Projektrealisierungsplan** (Ablauf- und Zeitplan) beizufügen. In dem Projektrealisierungsplan haben die Bieter die von ihnen vorgesehenen Schritte, Maßnahmen, Phasen und Zeiträume zur Realisierung und Implementierung des Projektes bis zur Fertigstellung darzustellen (vgl. Kapitel 4.1 der Leistungsbeschreibung). Dabei sind auch zeitliche Abhängigkeiten, kritische

Wegpunkte/Meilensteine und mögliche Einsparpotentiale oder Zeitpuffer aufzuzeigen.

Mit dem Angebot haben die Bieter ein **Ausführungskonzept** einzureichen, in dem die Beschaffenheit der angebotenen Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die nachstehend dargestellten Zuschlagskriterien (Qualität/Leistung), näher dargestellt/beschrieben werden.

Im Übrigen beachten Sie bitte die nachstehenden Hinweise und die Angebotsbedingungen (insbesondere Abschnitt 3).

Hinweise zur Angebotserstellung

In den Verhandlungen wurden den Bieter bereits verschiedentliche Hinweise zur Angebotserstellung erteilt, die hiermit nochmals für alle Bieter transparent gemacht werden sollen:

Es gibt kein bieteröffentliches Protokoll der Verhandlungsgespräche (nur eine Dokumentation). Die Verhandlungen sollten offen geführt werden und dem gemeinsamen Verständnis und Gedanken-austausch dienen. Die Verhandlungsinhalte waren daher nicht verbindlich. Unverbindlich sind auch die bereits abgegebenen Erstangebote und etwaige Mitteilungen oder Unterlagen zur Verhandlung; sie können allenfalls einer späteren Auslegung dienen. Verbindlich sind allein die mit dieser Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zur Verfügung gestellten (teilweise angepassten) Vergabeunterlagen (s.o.) und die daraufhin jetzt einzureichenden Angebote.

Soweit die Bieter im Rahmen der Verhandlungen Vorschläge zur Verbesserung der Leistung gemacht haben und diese nicht in die (teilweise angepassten) Vergabeunterlagen übernommen wurden, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Leistungsverbesserung abgelehnt wurde. Gegebenenfalls wurde lediglich darauf verzichtet, die vorgeschlagene Leistungsverbesserung zu einer für alle Bieter geltenden Pflichtanforderung in der Leistungsbeschreibung zu machen. Es bleibt den Bieter daher unbenommen, zu prüfen, ob sie die Leistungsverbesserung zum Gegenstand einer Zusage in ihrem Ausführungskonzept machen möchten (s.u. Zuschlagskriterien).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nur solche Zusagen gewertet werden können (s.u. Zuschlagskriterien), die in dem jetzt einzureichenden, endgültigen und verbindlichen Angebot enthalten sind. Die Bieter werden daher gebeten, nochmals darauf zu achten, dass alle Zusagen und Qualitäten, die sie anbieten möchten (und gewertet werden sollen), möglichst nachvollziehbar und eindeutig im Angebot (Ausführungskonzept) enthalten sein müssen. Was sich nicht unmittelbar aus dem Angebot selbst ergibt, kann nicht gewertet werden. Etwaige Erkenntnisse aus den Verhandlungen können bei der Wertung nur ergänzend (mit-)berücksichtigt werden.

Das Ausführungskonzept soll sich darauf konzentrieren, möglichst nachvollziehbar und eindeutig den Mehrwert zu beschreiben, der sich über die verpflichtenden Vorgaben der Leistungsbeschreibung hinaus aus der angebotenen Leistung ergibt (s.u. Zuschlagskriterien). Der Mehrwert kann sich insbesondere daraus ergeben, dass über die Leistungsbeschreibung hinaus konkrete(re) und verbindliche(re) Zusagen zur Umsetzung/Realisierung der Leistungsanforderungen und/oder zur Verbesserung/Optimierung der Leistung gemacht werden. Dabei wird einer gehaltvollen, verbindlichen und konkreten Darstellung gegenüber einer lediglich umfangreichen, aber inhaltsarmen Darstellung der Vorzug gegeben („Klasse statt Masse“). Allerdings können auch vermeintliche „Selbstverständlichkeiten“ gehaltvoll, verbindlich und konkret sein und damit einen Mehrwert darstellen. Gewertet werden kann nur das, was sich unmittelbar aus dem Angebot selbst ergibt (s.o.).

In den endgültigen und finalen Angeboten dürfen keine bieterseitigen „Vorschläge“, Optionen, Bedingungen oder Vorbehalte mehr enthalten sein. Es sind verbindliche Zusagen zu machen, die im Auftragsfall verpflichtend umzusetzen und über die angebotenen Preise abgegolten sind. Unverbindliche oder vorbehaltene bzw. bedingte Aussagen werden im besten Fall nicht gewertet; sie können im ungünstigen Fall aber auch zum Ausschluss des Angebotes führen. Sofern bei der Angebotserstellung noch Fragen oder Unsicherheiten bestehen, sind diese vor Angebotsabgabe

(s. Frage-/Auskunftsfrist auf Seite 1) der Vergabestelle mitzuteilen und einer Klärung zuzuführen.

Die vorstehenden Hinweise gelten ergänzend zu den vorrangigen Angebotsbedingungen (s.u.).

Elektronische Kommunikation, Fragen und Auskünfte

Die Kommunikation im weiteren Vergabeverfahren erfolgt wie im Teilnahmewettbewerb in Textform per E-Mail. Anfragen für Auskünfte oder zusätzliche Informationen richten Sie bitte bis zum Ablauf der o.g. Frage-/Auskunftsfrist per E-Mail an die Vergabestelle unter der E-Mail-Adresse: vergabe@langwieser.de. Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail-Adresse (@langwieser.de) nicht für die Einreichung der Angebote vorgesehen ist, sondern nur für die laufende Kommunikation.

Elektronische Angebotsabgabe

Die Angebote sind per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse einzureichen:

finalesangebot2011924afis@vergabe-mail.de

Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail-Adresse (@vergabe-mail.de) nur für die Einreichung der Angebote und nicht für die laufende Kommunikation vorgesehen ist. Die Vergabestelle hat vor Ablauf der Angebotsfrist keinen Zugriff auf die unter dieser E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails. Für die laufende Kommunikation (Fragen, Auskünfte, Rügen usw.) verwenden Sie bitte die oben genannte E-Mail-Adresse der Vergabestelle (s.o.: Elektronische Kommunikation).

Die Angebote sind elektronisch in Textform (§ 126b BGB) per E-Mail einzureichen. Für die Einreichung per E-Mail müssen die Bieter über ein handelsübliches E-Mail-Programm und einen marktgängigen E-Mail-Provider/Dienstleister verfügen. Die mit dem Angebot einzureichenden (ggf. zuvor ausgefüllten) Unterlagen sollen im PDF-Format als E-Mail-Anhang eingereicht werden. Es wird empfohlen, den PDF/A-Standard zu verwenden, um einen Datenverlust bei der Speicherung und Übertragung zu vermeiden. Mehrere Dateien können mit einem handelsüblichen Komprimierungsprogramm zu einem Dateiarchiv im .zip-Format („ZIP-Ordner“) zusammengefasst und als E-Mail-Anhang übermittelt werden. Die Dateigröße einer E-Mail-Nachricht sollte 20 Megabyte nicht überschreiten. Im Falle größerer Dateigrößen oder -mengen empfiehlt es sich, diese auf mehrere E-Mail-Nachrichten zu verteilen.

Die Angebote müssen **rechtzeitig vor Ablauf der o.g. Angebotsfrist** eingehen. Verspätete Angebote werden ausgeschlossen, das gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung. Bitte achten Sie darauf, dass die Datenübertragung über das Internet und die Speicherung der empfangenen Daten einige Zeit benötigen und sich unter Umständen verzögern können. Die Datenübertragung über das Internet fällt in den Verantwortungsbereich der Bieter. Eingegangen ist ein Angebot erst, wenn die empfangenen Daten vollständig vom E-Mail-Posteingangsserver gespeichert wurden. Die Angebotsfrist sollte daher nicht bis auf die letzte Minute ausgereizt werden.

Zuschlagskriterien

Auf der Basis der finalen und verbindlichen Angebote wird der Auftraggeber den Zuschlag nach Maßgabe der folgenden Zuschlagskriterien erteilen:

- | | |
|----------------|---------------------------------------|
| ➔ Preis/Kosten | Gewichtung 70 % (= 70 Wertungspunkte) |
| ➔ Qualität | Gewichtung 30 % (= 30 Wertungspunkte) |

Die Gesamtwertungspunktzahl eines Angebotes (maximal 100 % = 100 Wertungspunkte) ermittelt sich aus der Summe der Wertungspunkte in den einzelnen Wertungskriterien. Die in Prozent angegebene Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien entspricht den jeweils erzielbaren Wertungspunkten (volle Punktewertung) in diesen Zuschlagskriterien.

Preis/Kosten (70 % = 70 Wertungspunkte)

Das Zuschlagskriterium Preis/Kosten richtet sich nach der Bruttogesamtangebotssumme der

Angebote. Zur Wertung wird die – gegebenenfalls rechnerisch korrigierte – Bruttogesamtangebotssumme (inklusive der anfallenden Umsatzsteuer, auch im Reverse-Charge-Verfahren) aus dem Preisblatt herangezogen.

Die volle Preiswertung (70 Punkte) erhält das Angebot mit der niedrigsten Bruttogesamtangebotssumme. Angebote mit darüber liegenden Angebotssummen erhalten einen verhältnismäßigen Punktabzug entsprechend ihrem Preisabstand zur niedrigsten Bruttogesamtangebotssumme. Die Verhältnisrechnung erfolgt linear bis zum doppelten Wert der niedrigsten Bruttogesamtangebotssumme (= 0 Punkte). Angebote, deren Bruttogesamtangebotssumme das Doppelte der niedrigsten Angebotssumme erreicht oder übersteigt, erhalten 0 Punkte (keine negativen Wertungspunkte). Rechenbeispiel:

EUR 1,00	Preisabstand: 0 % (niedrigste Angebotssumme)	= 70 Wertungspunkte
EUR 1,25	Preisabstand: 25 % (* - 70) = - 17,5 Punkte Abzug	= 52,50 Wertungspunkte
EUR 1,50	Preisabstand: 50 % (* - 70) = - 35,0 Punkte Abzug	= 35 Wertungspunkte

Qualität/Leistung (30 % = 30 Wertungspunkte)

Im Zuschlagskriterium **Qualität/Leistung** werden die Zusagen, Beschreibungen und konzeptionellen Darstellungen der Bieter im Ausführungskonzept zur Beschaffenheit der angebotenen Leistung mit besonderem Fokus auf den nachfolgend dargestellten Aspekten (Unterkriterien) bewertet. Hierfür haben die Bieter mit dem Angebot ein Ausführungskonzept einzureichen, in dem die Beschaffenheit der angebotenen Lösung näher dargestellt/beschrieben wird.

Die Ausführungen in dem Konzept sind keinen formalen Beschränkungen (z.B. Seitenzahlen) unterworfen. Die Bieter werden allerdings gebeten, sich auf wesentliche Aussagen zu konzentrieren und eine übersichtliche, nachvollziehbare und leicht zugängliche Gestaltung und Formulierung zu wählen. Unübersichtliche und/oder unverständliche Konzeptinhalte können zu Nachteilen bei der Wertung führen, wenn wesentliche Aussagen dadurch untergehen bzw. unentdeckt bleiben. Es gilt das Motto: „Klasse statt Masse“.

Auf Wiederholungen der Leistungsbeschreibung bzw. ohnehin geltender Vorgaben soll verzichtet werden. Je präziser, konkreter und verbindlicher die Darstellung ist und bezogen auf den ausgeschriebenen Auftrag über die ohnehin geltenden Vorgaben der Leistungsbeschreibung hinaus einen Mehrwert für eine qualitätsvolle Leistung enthält, desto besser wird die Darstellung (ggf. auch im Vergleich zu den Darstellungen der anderen Bieter) gewertet.

Die konzeptionellen Darstellungen müssen zudem für den hier konkret zu vergebenden Auftrag bzw. für die konkret angebotene Lösung erstellt und darauf bezogen sein. Allgemeine, vom konkreten Auftrag/Angebot losgelöste Unternehmensdarstellungen oder -prospekte werden nicht in die Wertung einbezogen.

Die Erkenntnisse des Auftraggebers aus den Verhandlungen (Erläuterungen, Veranschaulichungen bzw. Präsentation/Vorführung der angebotenen Lösung) können bei der Wertung ergänzend (mit-)berücksichtigt werden. Vorausgesetzt ist jedoch, dass entsprechende Ausführungen im Konzept enthalten sind. Die Erkenntnisse aus den Verhandlungen können solche Ausführungen im Konzept lediglich ergänzen, aber nicht ersetzen.

Bei der Wertung der Ausführungskonzepte sind die folgenden vier Unterkriterien mit den angegebenen Gewichtungen zur Wertung der angebotenen Lösungen vorgesehen:

Flexibel anpassbares Erschließungsmodul (8 % = 8 von 30 Wertungspunkten):

Gewertet wird ein möglichst flexibel anpassbares Erschließungsmodul gemäß Kapitel 2.8 der Leistungsbeschreibung. Dabei wird unter anderem die Möglichkeit eines Umstiegs auf den RiC-Standard (s. Kap. 2.8.1 der Leistungsbeschreibung) berücksichtigt.

Funktionalität des virtuellen Lesesaals (8 % = 8 von 30 Wertungspunkten):

Gewertet wird die Funktionalität des virtuellen Lesesaals gemäß Kap. 3 der Leistungsbeschreibung für die externe Nutzung, insbesondere eine möglichst hohe Nutzenden-freundlichkeit des virtuellen Lesesaals (für externe Nutzende) und ein möglichst hoher Digitalisierungs- bzw. Umsetzungsgrad der Nutzungs- und Bereitstellungsprozesse im virtuellen Lesesaal.

Leistungsstarke Recherche (8 % = 8 von 30 Wertungspunkten):

Gewertet werden möglichst leistungsstarke Recherchemöglichkeiten im Gesamtsystem gemäß Kap. 2.10 und 3.5 der Leistungsbeschreibung.

Performantes Erhaltungsmanagement (6 % = 6 von 30 Wertungspunkten):

Gewertet werden eine möglichst performante Bestandserhaltung und Magazinverwaltung des AFIS Kap. 2.9 der Leistungsbeschreibung. Erwartet werden Darstellungen im Ausführungskonzept zu den technischen Kapazitäten, Prozessen und Lösungen, mit denen das System eine hohe Performanz des Erhaltungsmanagements gewährleistet.

Hinweise zur Konzeptwertung

Die von den Bietern in ihren Ausführungskonzepten jeweils angebotenen Lösungen werden in jedem der oben genannten Unterkriterien nach folgendem Schema bewertet:

- Die **volle Punktwertung** wird vergeben, wenn die Darstellungen im Angebot nachvollziehbar beschriebene, verbindliche Zusagen enthalten, die für die im jeweiligen Kriterium gestellten Zielvorgaben gegenüber den ohnehin bestehenden Vorgaben der Leistungsbeschreibung einen deutlichen Mehrwert erkennen lassen.
- Die **halbe Punktwertung** wird vergeben, wenn die Nachvollziehbarkeit und/oder Eindeutigkeit der Zusagen und/oder die Erfüllung der gestellten Zielvorgaben eingeschränkt ist, jedoch im Vergleich zu den Vorgaben der Leistungsbeschreibung immer noch ein Mehrwert erkennbar ist.
- **Keine Punkte** werden vergeben, wenn die Darstellungen im Angebot nicht nachvollziehbar und/oder nur pauschal bzw. oberflächlich sind und/oder über die ohnehin bestehenden Vorgaben der Leistungsbeschreibung hinaus keinen nennenswerten Mehrwert erkennen lassen.

Bei der Anwendung der einzelnen Kriterien werden die von den Bietern angebotenen Lösungen an den jeweils gestellten Zielvorgaben gemessen. Der Auftraggeber behält sich vor, Spielräume in der Wertung auch mit Blick auf die von anderen Bietern angebotenen Lösungen auszufüllen und die aus einem Vergleich der Lösungen gegebenenfalls hervorgehenden Qualitätsunterschiede zu berücksichtigen (sog. „vergleichende Wertung“). Dabei behält sich der Auftraggeber vor (ohne hierzu verpflichtet zu sein), bei der Wertung weitere Zwischenabstufungen vorzunehmen, wenn und soweit sofern dies erforderlich erscheint, um die tatsächlich bestehenden und mit den vorgenannten Abstufungen noch nicht hinreichend abgebildeten Qualitätsunterschiede zwischen den Angeboten angemessen von einander abzugrenzen und gegeneinander abzuschichten.

Die in den Unterkriterien erzielten Punktwertungen werden addiert. Zusammen mit den in der Preiswertung erzielten Wertungspunkten ergibt sich die Gesamtwertungspunktzahl. Das Angebot

mit der höchsten Gesamtwertungspunktzahl soll den Zuschlag erhalten.

Angebotsbedingungen

Es gelten im Weiteren die nachstehenden Angebotsbedingungen.

Landesarchiv Berlin

Vergabestelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Für das weitere Vergabeverfahren gelten der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) in der bei Absendung der Auftragsbekanntmachung geltenden Fassung sowie die folgenden Angebotsbedingungen:

1. Allgemeines, Pflichten und Obliegenheiten der Bieter

- 1.1 Die Bieter prüfen die (teilweise angepassten) Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebotes auf deren Eignung zur Erstellung eines endgültigen und verbindlichen Angebotes, insbesondere auf Vollständigkeit, Plausibilität und Verständlichkeit. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, haben die Bieter die Vergabestelle unverzüglich, in jedem Fall vor Angebotsabgabe, in Textform darauf hinzuweisen.
- 1.2 Soweit die Vergabestelle mit den Vergabeunterlagen „Markup“-Fassungen zur Kennzeichnung der vorgenommenen Änderungen zur Verfügung stellt, dienen diese ausschließlich der Erleichterung beim schnelleren Auffinden der vorgenommenen Änderungen. Die Kennzeichnungen erfolgen ohne Gewähr für die Vollständigkeit. Die Obliegenheiten der Bieter zur Prüfung der Vergabeunterlagen als Ganzes, auch hinsichtlich der erfolgten Änderungen, bleiben unberührt.
- 1.3 Zusätzliche Informationen oder Auskünfte sind von den Bieter unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der hierfür gesetzten Frage-/Auskunftsfrist (Seite 1 der Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebotes), bei der Vergabestelle anzufordern. Bei der Formulierung ihrer Anfragen haben die Bieter darauf zu achten, dass darin bzw. in der absehbaren Antwort keine vertraulichen Informationen enthalten sind. Auf eventuelle vertrauliche Informationen haben die Bieter deutlich, konkret und in jedem Einzelfall gesondert hinzuweisen.

2. Elektronische Vergabe, Kommunikation

Das weitere Vergabeverfahren wird (wie bisher) elektronisch per E-Mail durchgeführt. Es gelten die Hinweise in der Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebotes (Vergabeunterlage C.3) und ergänzend die Regelungen in Abschnitt 2 der Teilnahmebedingungen aus der Aufforderung zur Teilnahme (Vergabeunterlage A.1).

3. Endgültiges und verbindliches Angebot

- 3.1 Das vollständige Angebot ist in Textform (§ 126b BGB) elektronisch per E-Mail einzureichen. Es gelten die Hinweise in der Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebotes (Vergabeunterlage C.3). Die Regelungen in Abschnitt 3 der Teilnahmebedingungen aus der Aufforderung zur Teilnahme (Vergabeunterlage A.1) gelten ergänzend und entsprechend.
- 3.2 Das Angebot muss rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist (Seite 1 der Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebotes) eingehen. Nicht fristgerechte Angebote werden ausgeschlossen. Die Bieter tragen das Risiko der vollständigen und rechtzeitigen Übertragung des Angebots. Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung über das Internet und die Speicherung (einschließlich der Verschlüsselung) der empfangenen Daten einige Zeit benötigt und sich unter Umständen verzögern kann. Die Datenübertragung über das Internet fällt in den Verantwortungsbereich der Bieter. Eingegangen ist ein Angebot erst dann, wenn die Daten vom E-Mail-Posteingangsserver vollständig empfangen und gespeichert wurden. Empfangene Datenpakete, die (z.B. aufgrund von Übertragungsabbrüchen oder schlechter Verbindungsqualität) unvollständig oder fehlerhaft sind, werden vom Server nicht gespei-

chert. Die Angebotsfrist sollte daher nicht bis auf die letzte Minute ausgerekzt werden.

- 3.3 Für die Angebotsabgabe sind (soweit vorhanden) die von der Vergabestelle vorgegebenen Formblätter bzw. Vordrucke zu verwenden. Im Angebotsschreiben (siehe Formblatt) sind die dem Angebot beigefügten Anlagen zu bezeichnen. Auf ein eigenes Anschreiben sollen die Bieter verzichten.
- 3.4 Das Angebot muss (in sich) vollständig sein und alle geforderten Erklärungen und Unterlagen enthalten. Unvollständige Angebote können zum Ausschluss führen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Erklärungen bzw. Unterlagen nachgefordert oder aufgeklärt werden.
- 3.5 Alle Erklärungen der Bieter im Angebot müssen klar und eindeutig sein. Der Bieter trägt das Risiko unklarer oder nicht eindeutiger Erklärungen. Unklare oder widersprüchliche Angebote können zum Ausschluss führen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass unklare oder nicht eindeutige Erklärungen aufgeklärt werden.
- 3.6 Das Angebot ist in allen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Erklärungen und Unterlagen in anderen Sprachen ist stets zugleich eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Das gilt auch für ggf. nachgeforderte bzw. nachträglich angeforderte Erklärungen und Unterlagen. Die Vergabestelle behält sich vor, in begründeten Fällen eine amtlich beglaubigte Übersetzung bzw. eine Übersetzung durch einen staatlich beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu verlangen bzw. nachzufordern (z.B. im Rahmen der Aufklärung).
- 3.7 Das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden. Etwaige Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen des Angebotes oder die Angebotsrücknahme sind in gleicher Weise wie das Angebot einzureichen.
- 3.8 Die Angebote sind verbindlich. Nach Ablauf der Angebotsfrist sind die Bieter an ihr eingecktes Angebot bis zum Ablauf der Binde-/Zuschlagsfrist (Seite 1 der Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebotes), gebunden.

4. Preise

- 4.1 Das Angebot muss alle geforderten Preise enthalten.
- 4.2 Ein Bieter, der die von ihm für einzelne Leistungspositionen tatsächlich geforderten Einheitspreise oder Preisbestandteile auf Einheitspreise anderer Leistungspositionen oder über kalkulatorische Zuschläge verteilt („Mischkalkulation“), benennt damit nicht die von ihm tatsächlich geforderten Preise, was den Ausschluss des Angebotes begründen kann.
- 4.3 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben (ggf. dennoch angegebene weitere Nachkommastellen werden bis auf die zweite Nachkommastelle mathematisch gerundet).
- 4.4 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes an der hierfür vorgesehenen Stelle bzw. am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 4.5 Preisnachlässe werden nur gewertet, wenn sie ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe und Skonti bleiben gleichwohl Inhalt des Angebotes und werden im Auftragsfall Vertragsinhalt.

5. Haupt- und Nebenangebote

- 5.1 Mehrere Hauptangebote desselben Bieters sind unzulässig und werden ausgeschlossen.
- 5.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen. Änderungen des zwingend vorgegebenen Inhalts der Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes. Erläuterungen oder Klarstellungen zum Angebot können zum Ausschluss des Angebots führen, wenn der zwingend vorgegebene Inhalt der Vergabeunterlagen dadurch geändert oder in Frage gestellt wird. Ein etwaiger Erläuterungs- oder Klarstellungsbedarf ist vor Angebotsabgabe mit der Vergabestelle zu klären (s.o. Ziffer 1.3).
- 5.3 Verhandlungsvorschläge sind mit den endgültigen und verbindlichen Angeboten nicht mehr zulässig und können, wenn der Angebotsinhalt dadurch unklar wird, zum Ausschluss führen (s.o. Ziffer 3.5).

6. Öffnung und Prüfung der Angebote

- 6.1 Bei der Öffnung der Angebote sind die Bieter nicht zugelassen.
- 6.2 Erklärungen und Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt oder nachgefordert werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt und in der verlangten Form einzureichen. Soweit es sich dabei um Bescheinigungen zuständiger Stellen handelt, wird die Vergabestelle hierfür eine angemessene Frist (in der Regel von zwei bis maximal drei Wochen) setzen, um eine Beschaffung der Bescheinigungen zu ermöglichen. Alle übrigen Erklärungen und Unterlagen (insbesondere Eigenerklärungen der Bieter oder beim Bieter typischerweise vorhandene Unterlagen, Erklärungen von Unterauftragnehmern oder anderen Unternehmen) sind auf ein entsprechendes Verlangen hin regelmäßig binnen kurzer Frist (6 Kalendertage) vorzulegen.
- 6.3 Die Vergabestelle kann auch verlangen, dass die bereits eingereichten Erklärungen und Unterlagen von den Bieter näher zu erläutern oder zu belegen sind. Auch solche Erläuterungen und Belege sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt und in der verlangten Form einzureichen.

7. Datenspeicherung- und -verarbeitung

Die Teilnahmebedingungen samt Hinweisen zum Datenschutz gelten auch für das weitere Vergabeverfahren, sofern die Vergabestelle nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilt.

8. Vertraulichkeit der Angebote, Kennzeichnungspflicht

Die Vertraulichkeit der Angebote wird gewahrt. Unbeschadet dessen haben die Bieter in ihren Angeboten enthaltene und im Laufe des Vergabeverfahrens an die Vergabestelle bzw. an den Auftraggeber übermittelte Informationen, soweit sie vertraulich sind, bei der Übermittlung konkret, in jedem Einzelfall gesondert und deutlich erkennbar als vertraulich zu kennzeichnen. Insbesondere auf etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist ausdrücklich hinzuweisen. Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vergabeakten samt den darin enthaltenen Angeboten und Informationen der Bieter an die Vergabekammer weiterzuleiten. Die Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens haben ein Recht auf Akteneinsicht. Der Auftraggeber kann im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens nur auf solche vertraulichen Informationen Rücksicht nehmen, die entsprechend gekennzeichnet sind.

9. Vorbehalt der wiedereröffneten bzw. ergänzenden Eignungsprüfung

Der Auftraggeber behält sich vor, auch nach dem Abschluss des Teilnahmewettbewerbs die Prüfung der Eignung der Bieter (§ 122 GWB, § 42 Abs. 1 VgV) wieder zu eröffnen, wenn und soweit hierfür ein begründeter Anlass besteht (z.B. nachträglich bekannt werdende Umstände). Das gilt insbesondere für zwingende Ausschlussgründe, zu deren Berücksichtigung der Auftraggeber in jedem Stadium des Vergabeverfahrens verpflichtet ist. Der Auftraggeber behält sich zudem vor, die Eignung der Bieter hinsichtlich derjenigen Nachweise weiter zu prüfen, für die er sich (z.B. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit) vorbehalten hat, die Vorlage erst zu einem späteren Zeitpunkt im Vergabeverfahren vor Zuschlagserteilung (z.B. nur von dem für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter) zu verlangen. Das gilt insbesondere für zwingende Ausschlussgründe, zu deren Berücksichtigung der Auftraggeber in jedem Stadium des Vergabeverfahrens verpflichtet ist.

10. Kosten

Für die weitere Teilnahme an dem Vergabeverfahren, insbesondere für die Erstellung und Einreichung von Angeboten sowie für die Teilnahme an Teststellungen und Verhandlungen oder Aufklärungsgesprächen werden keine Kosten oder Auslagen erstattet.

11. Teilnahmebedingungen

Ergänzend, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, finden die der Aufforderung zur Teilnahme (Vergabeunterlage A.1) beigefügten Teilnahmebedingungen weiterhin, gegebenenfalls entsprechende Anwendung, sofern sie nicht ersichtlich und abschließend nur den Teilnahmewettbewerb betreffen.

*** Ende Angebotsbedingungen ***